

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 36/39
Telex: 08 86 848-48 ppbn d



Inhalt

33. Jahrgang / 80

26. April 1978

Bundesfinanzminister
Hans Matthöfer MdB wür-
digt Alex Möller.

Seite 1/2

Werner Wilhelm MdB be-
zeichnet das Ausländer-
recht als ausbaufähig.

Seite 3/4

Vereinheitlichung des
Datenschutzes ist vor-
dringlich.

Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

Finanzpolitik aus Verantwortung für den Bürger

Alex Möller zum 75. Geburtstag

Von Hans Matthöfer MdB
Bundesminister der Finanzen

"Politik ist das Bemühen, Ausgleichs zu vollziehen und im Bestreben nach einer neuen, als besser erkannten Regelung mindestens das Notwendige möglich zu machen. Auch der Finanzpolitiker hat daher keineswegs allein den öffentlichen Finanzbedarf zu sehen; er muß gleichfalls die im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte, die soziale Gerechtigkeit und das Ziel einer allgemeinen Wohlfahrtsförderung beachten sowie sein politisches und fachliches Bemühen ständig in den Dienst dieser Aufgabe stellen. Politik ist also auch in unserem finanzpolitischen Teilbereich eine Gemeinschaftsaufgabe mit dem Ziel der Sicherung des Gemeinwohls."

Als Alex Möller mit diesen Worten am 10. November 1966 im Deutschen Bundestag seine vernichtende Kritik der Finanzpolitik der Regierung (rhard) abschloß und gleichzeitig in zehn Punkten die wichtigsten finanzpolitischen Zielvorstellungen der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion zusammenfaßte, konnte dies mit Recht als Wendepunkt bezeichnet werden.

Bereits in der Opposition waren unter Alex Möller geistiger Führung und entscheidender Mitwirkung die maßgebenden

Initiativen entwickelt worden. Er forderte seinerzeit, und es ist wert, daran zu erinnern,

- durch eine "mittelfristige Finanzplanung die Grundlagen für die konjunktur- und bedarfsgerechten Entscheidungen über die Prioritäten der notwendigen, von Bund, Ländern und Gemeinden zu lösenden Aufgaben, verbunden mit einer wirtschaftlich vernünftigen Abstimmung der Finanzierungsmöglichkeiten" zu schaffen.
- die Finanzreform zu verwirklichen, "um eine rationale Finanz- und Haushaltspolitik in der Bundesrepublik zu gewährleisten".
- "Innere Stabilität ist durch die Finanzpolitik nur dann mit zu sichern, wenn sie sich in allen Bereichen um ein antizyklisches Verhalten bemüht".
- "Mehr als bisher ist die öffentliche Meinung durch eine entsprechende Darstellung der Zielsetzungen davon zu überzeugen, daß öffentliche Ausgaben nicht weniger produktiv zu sein brauchen als private Ausgaben".
- "Die Bedeutung öffentlicher Investitionen sollte angesichts der noch mangelhaften Infrastruktur und ungenützter Kapazitäten nicht mehr unterschätzt werden."

Als Alex Möller 1969 der erste sozialdemokratische Finanzminister der Bundesrepublik wurde, konnte er insofern an eine Kontinuität der finanzpolitischen Vorstellungen anknüpfen.

Es ist kein Zufall, daß sich Alex Möller als Finanzminister mit dem politischen Schicksal seiner Vorgänger befaßte, mit Erzberger, dem bedeutenden Finanzreformer und erstem Finanzminister der Weimarer Republik, mit Hilferding, dem ersten sozialdemokratischen Finanzminister und seinem tragischen Scheitern. "Finanzwirtschaft als Mittel der Politik" zu sehen, das bedeutete für ihn auch, die gewachsenen Voraussetzungen und Grundlagen zu respektieren und darauf aufbauend Reformpolitik als Notwendigkeit im Rahmen einer weitgespannten historischen Kontinuität zu sehen.

Verantwortung ist das Schlüsselwort zum Verständnis Alex Möllers, sie war für ihn unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung demokratischer Freiheiten. Die Art und Weise, in der Alex Möller nach seinem Rücktritt vom Amt des Finanzministers an der Gestaltung nicht nur der finanzpolitischen Grundentscheidungen in unserem Lande weiter mitgewirkt hat, haben ihm auch in dieser Zeit allseitigen Respekt und die Dankbarkeit der mit ihm in der Verantwortung stehenden Sozialdemokraten und der Bürger unserer Bundesrepublik gesichert.

(-/26.4.1978/hi/lo)

Bürgerrechte stärken europäisches Bewußtsein

Katalog der Ausländerrechte ist ausbaufähig

Von Werner Wilhelm MdB

Das europäische Bewußtsein der Bürger in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird sicherlich dadurch gestärkt werden können, daß bei Verlegung des Wohnsitzes von einem Land in ein anderes die politischen und sozialen Rechte im wesentlichen erhalten bleiben. Um die Entwicklung in dieser Richtung zu bewegen, hat das Europäische Parlament in einer Entschließung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, Vorschläge auszuarbeiten, in denen insbesondere folgende Rechte den Bürgern der Gemeinschaft zuerkannt werden sollen, wenn sie ihren Wohnsitz in ein anderes Mitgliedsland verlegen:

- 1/ das Petitionsrecht;
- 2/ das aktive und passive Wahlrecht bei politischen Wahlen auf kommunaler Ebene, bei übergeordneten Gebietskörperschaften und Parlamenten;
- 3/ das Versammlungs- und Vereinigungsrecht;
- 4/ die Gleichstellung mit den Bürgern des Mitgliedsstaates, in dem der betreffende Bürger der Gemeinschaft seinen Wohnsitz hat, bei dem Zugang zu Ämtern und Funktionen im beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich;
- 5/ das Recht, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft frei zu wählen;
- 6/ das Recht auf Gebrauch der Muttersprache und auf freie Wahl des Strafverteidigers in jedem beliebigen Mitgliedsstaat;
- 7/ das Recht für die Bürger der Gemeinschaft, unter den für Inländer geltenden Bedingungen Bildungseinrichtungen zu eröffnen und unterrichtet zu werden.

Diese Entschließung des Europäischen Parlaments liegt gegenwärtig dem Bundestag als Drucksache 8/1302 zur Beratung vor. Der mitberatende Innenausschuß hat

inzwischen dem federführenden Rechtsausschuß empfohlen, dem Plenum die Kenntnisnahme zu empfehlen. Ferner soll die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ersucht werden, eine Übersicht darüber zu erarbeiten, welche der vom Europäischen Parlament geforderten Rechte in den einzelnen Mitgliedsstaaten bereits verwirklicht sind.

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß in der Bundesrepublik den Bürgern anderer Mitgliedsstaaten, die bei uns ihren Wohnsitz haben, folgende Rechte gewährt werden:

- 1/ das Petitionsrecht bei den Petitionsausschüssen der Landtage und des Bundestages;
- 2/ das Versammlungs- und Vereinigungsrecht;
- 3/ das Recht, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft frei zu wählen;
- 4/ das Recht, unter den auch für Inländern geltenden Bedingungen unterrichtet zu werden;
- 5/ ferner wird den betreffenden Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Betriebs- und Personalratswahlen gewährt.

Die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts bei politischen Wahlen wird bei uns verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen. Sollten aber die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaft irgendwann die Zuerkennung dieser Rechte an die Bürger in allen Mitgliedsstaaten beschließen, dann müßte unser Verfassungsrecht entsprechend angepaßt werden.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments ist als mutiger und zukunftsreicher Schritt in die richtige Richtung sehr zu begrüßen. (-/26.4.1978/ks/10)

+ + +

Datenschutz ist Bürgerrecht

Bundesländer erarbeiten erste einheitliche Richtlinie

Nach Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes am 1. Januar 1978 ist Eile geboten, das sich ergänzende Gesetze der Bundesländer umgehend anschließen. Denn wie auch bei anderen Bundesgesetzen legt der Bund auch hier "nur" den Rahmen der Kontrollfunktionen fest, die überwiegend den Ländern obliegen. Und von den Datenschutzgesetzen der Bundesländer und ihrer punktuellen Funktionswirkung wird es ganz wesentlich - wenn nicht sogar überhaupt - abhängen, ob der (vom Computer motivierte) technische Fortschritt zum Segen oder aber zum Fluch wird.

Mit welcher großer Verantwortung das Bundesdatenschutzgesetz von der sozialliberalen Bundesregierung verabschiedet worden ist, spiegelt sich in den gesetzlichen Detailformulierungen wider. Daß aber dieses Rahmengesetz partout nicht der "Weisheit letzter Schluß" sein kann und darf, wissen die Verantwortlichen in Bonn zur Genüge. Aus einem ersten Erfahrungsaustausch über das Bundesdatenschutzgesetz zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Professor Hans Peter Bull, und dem nordrhein-westfälischen Innenminister Burkhard Hirsch - unter dessen Federführung hat ein Arbeitskreis der Bundesländer die ersten einheitlichen Richtlinien für die Durchführung des Bundesrahmengesetzes inzwischen entwickelt - wurde unmißverständlich deutlich, wo und was in diesem politisch brisanten, aber auch individuell unabdingbaren "persönlichen Schutzbereich" unter den Nägeln brennt. Es geht

1. um die Möglichkeit, ein Grundrecht auf Datenschutz in der Verfassung zu verankern,
2. um datenschutzrechtliche Konsequenzen für das derzeit vorbereitete Bundesmeldegesetz,
3. um die elektronische Datenverarbeitung der politischen Parteien (Stichwort: "Personal-Computer").

Eile, dieses Bürgerrecht verfassungsrechtlich zu verankern, ist in der Tat geboten. Wie kaum eine andere Technologie hielt der Computer Einzug in Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften und Verwaltungen. Nur ein Zahlenbeweis hierzu: In knapp zweieinhalb Jahren

stieg (von 1974 bis Mitte 1977) die Zahl der Universal- und Prozeßcomputer in der Bundesrepublik Deutschland von rund 16.400 auf 34.000. Im gleichen Zeitraum wurde die Computertechnik noch mehr perfektioniert. Es entstanden neue und weitere Verbundsysteme und Computernetze, und es wurden neue Möglichkeiten der Datenfernübertragung geschaffen. Das muß nicht alles zum Fluch werden, keinesfalls! In Nordrhein-Westfalen z.B. funkt "Kommissar Computer" heute bereits über hundert Stationen, und was das für die Verbrechensbekämpfung bedeutet, ist einfach nicht zu leugnen: Rund hundert Datenstationen der Polizei in dem großen Flächenstaat zwischen Rhein, Ruhr und Weser sind heute von allen Punkten des Bundeslands aus jederzeit über Funk zu erreichen. Wir können also auf den "Kollegen Computer" nicht verzichten, wir haben aber auch allen Grund, den Gefahren dieser Technologie für die Freiheits-sphäre des Einzelnen entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, daß dieser Fortschritt menschlich bleibt.

Zu hoffen ist, daß den ersten einheitlichen, von dem Arbeitskreis der Bundesländer unter Federführung Nordrhein-Westfalens erarbeiteten Richtlinien weitere folgen werden. So enthält nach den Worten des nordrhein-westfälischen Innenministers Hirsch das geltende Bundesdatenschutzgesetz "einige Generalklauseln und Begriffe, die es erforderlich gemacht hätten, unter Vermeidung jeden Perfektionismus eine einheitliche Handhabung in den Bundesländern sicherzustellen". Dies gilt vor allem für die Überwachung des Datenschutzes im privatwirtschaftlichen Bereich, für den der Bundesgesetzgeber den Ländern die Aufsicht übertragen hat.

Ende vergangenen Jahres waren bundesdeutsche Computeranlagen mit Personenkennzeichen von mehr als 43 Millionen Bundesbürgern gespeist, angefangen von der Sozialversicherung über das Finanzamt, Besoldungsämter und das Einwohnermeldewesen bis zum kommunalen Bereich. Die meisten Computer befinden sich in "öffentlichen Händen". Ohne Ressentiments gegenüber unseren Verwaltungen: Aber gerade durch eine solch gewaltige Konzentration der Datenverarbeitung bedarf es eines persönlichen Schutzes, wie er weitreichender nicht sein kann.

Klaus Rusticus
(-/26.4.1978/hi/lo)

+

+

+